



STATUTEN

TURN- UND SPORTVEREIN ANWIL

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Turn- und Sportverein Anwil
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand
Technische Kommission

STV
SVK-STV
TSVA / Verein
VV
VS
TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein Anwil (TSVA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Anwil.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Baselbieter Turnverbandes
- des Bezirksturnverbandes Sissach

und ist damit Mitglied des STV.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Unselbständige Riegen:

- Aktivriege
- Barrenriege
- Damenriege
- Frauenturngruppe
- Männerriege
- Gym-Fit
- Läufergruppe
- Mädchenriege
- Jugendriege Knaben, gemischte Jugendriege
- Kinderturnen
- MuKi/VaKi-Turnen

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Vereinstätigkeit

Art. 9 Übungsstunden

Jede Riege hält in der Regel wöchentlich eine Übungsstunde ab. Für besondere Anlässe können weitere Übungsstunden angesetzt werden.

Art. 10 Wettkämpfe

Der Verein bzw. die Riegen nehmen in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der einschlägigen Verbände teil.

Art. 11 Kameradschaft

Zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit werden auf Vereinsbeschluss besondere Veranstaltungen durchgeführt.

V. Mitgliedschaft

Art. 12 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden. Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 13 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 14 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat beim Präsidenten oder bei der entsprechenden Riegenleitung zu erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Für angefangene Vereinsjahre muss der ganze Beitrag bezahlt werden.

Ein Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt ist auch unter dem Jahr möglich.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 17 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Bezirksturnverband Sissach, Baselbieter Turnverband und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 18 Freimitglieder

Wer dem Verein 25 Jahre als Aktiv- oder Passivmitglied angehört hat, wird Freimitglied. Diese sind dem Verein gegenüber beitragsfrei. Sie bezahlen jedoch, sofern sie weiterhin aktiv sind, die entsprechenden Verbandsbeiträge.

Art. 19 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge mehr. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die VV vorgenommen.

Die durch den VS ausgearbeiteten Richtlinien legen namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 20 Passivmitglieder

Wer den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen wünscht, kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Dies können auch juristische Personen sein.

VI. Organe des Vereins

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Turn- und Sportstand
- Funktionäre
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 22 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Funktionäre
- Revisionsstelle

Art. 23 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Präsidiums
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Kassiers und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes gem. Richtlinien TSVA
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Richtlinien/Reglementen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Leiterinnen und Leiter
- Wahl der Funktionäre
- Berichte der Riegen
- Aufnahme neuer Riegen
- Entschädigung für Kurse und Versammlungen gem. Richtlinien TSVA
- Ehrungen

Art. 24 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Später oder an der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur zur Behandlung an der nächsten Sitzung entgegengenommen werden.

Art. 25 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 27 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer [2/3] Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 29 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 30 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 31 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- Eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei ist auf elektronischem Weg ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 32 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Dem*der Präsident*in
- Dem*der Vizepräsident*in
- Dem*der Technischen Leiter*in
- Dem*der Kassier*in
- Dem*der Aktuar*in
- Dem*der Materialverwalter*in
- Der Hauptleitung jeder Riege

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 33 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens für 4 Jahre möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 34 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Richtlinien/Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Richtlinien/Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Dringliche, in die Kompetenz der VV fallende Geschäfte kann der VS von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächsten VV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 35 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 36 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in (im Verhinderungsfall der*die Vizepräsident*in) besorgt die Leitung der Geschäfte, führt die Korrespondenz, vertritt den Verein gegen aussen und verwaltet das Archiv. Der*die Präsident*in oder Vizepräsident*in zeichnet mit einem 2. Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Turnstand

Art 38 Kompetenz, Zusammensetzung, Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische und sportliche Fragen, sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus turnenden Mitgliedern der betreffenden Riege zusammen und ist eine Woche im Voraus anzukündigen.

Technische Kommission

Art. 39 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- dem*der Technischen Leiter*in als Präsident*in der TK
- Hauptleitung jeder Riege
- Dem*der Materialverwalter*in

Wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihres Präsident*in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 40 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für:

- Den Turn- und Trainingsbetrieb zu koordinieren
- Alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Vereins zu koordinieren
- Der VV ein Jahresprogramm vorzulegen
- Hallen- und Platzreservierungen für die einzelnen Riegen vorzunehmen
- Diejenigen Aktiven zu bestimmen, die Aus- und Weiterbildungskurse, sowie Kampfrichterkurse der Verbände besuchen können
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Den Übertritt von der Jugend zu den Aktiven koordinieren
- Materialbestellungen vorzunehmen

Beschlüsse der TK sind vom VS zu genehmigen

Art. 41 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 42 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden (z.B. verschiedene Ressorts oder Organisationskomitee für Anlässe)

Funktionäre

Art. 43 Zusammensetzung

Zur Unterstützung des Vorstandes werden von der VV folgende Funktionäre gewählt:

- J+S-Coach
- Fähnrich*in
- Ressortverantwortliche für Anlässe
- Verantwortliche Person für die Bekleidung

Weitere Funktionäre können auf Antrag des Vorstandes an der VV gewählt werden.

Art. 44 Aufgaben

Die Aufgaben der Funktionäre werden im VS geregelt.

Revisionsstelle

Art. 45 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens für 4 Jahre möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 46 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen Ihre entsprechenden Anträge.

VII. Verwaltung

Art. 47 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 48 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 49 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 50 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 51 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Haftung

Art. 52 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

IX. Finanzen

Art. 53 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 54 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 55 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Ausserordentliche Aufgaben ausserhalb des Budgets
- Spenden/ Geschenke

Rechnungen des Vereins müssen das Visum von dem*der Präsident*in oder dem*der Vizepräsident*in tragen.

Art. 56 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 57 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der Mitgliederverbände gemäss Art. 4.

Art. 58 Auflösung / Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte er sich auflösen, so werden die vorhandenen Turngeräte, das Mobiliar und das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Anwil übergeben mit der Auflage, diese Vermögenswerte ausschliesslich zur Förderung von sportlichen Aktivitäten zu verwenden.

Art. 59 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18. März 1988.
Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. März 2024 genehmigt.
Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turn- und Sportverein Anwil

Präsident
Oliver Dürrenberger

Vizepräsident
Fabian Niklaus

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes
anlässlich seiner Sitzung vom ... genehmigt.

Verbandspräsidentin
Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle
Rolf Cleis

.....

.....